

Beitragsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2007

I. Aufnahmebeiträge

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Der Aufnahmebeitrag beträgt | € | 50,00 |
| 2. Aufnahmebeitrag für den Ehepartner und alle weiteren Familienmitglieder
Unter 18 Jahre | € | 0,00 |
| 3. Aufnahmebeitrag für jedes weitere Familienmitglied über 18 Jahre | € | 50,00 |
| 4. Anlagenzuschuss (einmalig) und für jedes weitere Familienmitglied bei
Anlagennutzung | € | 50,00 |

II. Jahresbeiträge

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. Jugendliche bis 6 Jahre | € | 0,00 |
| 2. Jugendliche bis 18 Jahre | € | 40,00 |
| 3. Mitglieder über 18 Jahre | € | 65,00 |
| 4. Familienbeitrag (analog Anwendung der GEZ, mit Nachweis) | € | 130,00 |

III. Aktivenbeiträge zur Anlagennutzung der Reiterinnen, Reiter und Pferdebesitzer

Die Beiträge sind monatl. jeweils vorschüssig zu entrichten € 53,00
Darüber hinaus können die Beiträge auch viertel-, halb- oder ganzjährig
entrichtet werden

Die Beiträge gelten jeweils für das 1. Pferd bzw. für den ersten aktiven Reiter
pro Familie –Familienregelung siehe II/4.

- | | | |
|---|---|-------|
| Monatsbeitrag für das zweite Pferd/zweite Reiter der Familie* | € | 30,00 |
| Monatsbeitrag für das dritte Pferd/dritte Reiter der Familie* | € | 25,00 |
| Monatsbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche | € | 48,00 |
| Monatsbeitrag für Laufen lassen/Longieren | € | 31,00 |

* sofern in dem Monat keine vollzählende Reitbeteiligung besteht.

Die o.g. Monatsbeiträge berechtigen jeden aktiven Reiter **unabhängig** von der Anzahl der
angemeldeten Pferde, die Teilnahme an max. **drei Reitstunden pro Woche**.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Halbjahresbeitrages ist nicht abhängig vom Zeitraum der
Nutzung innerhalb eines Halbjahres.

Jede Nutzungsänderung oder die Beendigung der Anlagennutzung ist dem Vorstand (ggf. mit einem
Antrag auf Beitragsnachlass) schriftlich mitzuteilen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Herabsetzung der
Beiträge beschließen.

IV. Fälligkeit der Beiträge

- Die Beiträge gern. Ziff. I sind mit dem Aufnahmeantrag zu hinterlegen
Die Beiträge gern. Ziff. II sind bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten
Die Beiträge gern. Ziff. III sind spätestens zum 5. jeden Monats zu entrichten

V. § 5 der Satzung des Reitervereins verpflichtet alle Mitglieder zur tatkräftigen Mitarbeit

Alle aktiven Reiter/innen müssen je Kalenderjahr mind. 12 Arbeitsstunden ableisten, zusätzlich
8 Arbeitsstunden während der stattfindenden Vereinsturniere je Kalenderjahr. Anstelle der
aktiven Jugendliche (Jugendschutz) müssen deren Eltern die Arbeitsstunden ableisten. Für
jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Sonderbeitrag in Höhe von € 15,00 fällig und zu
zahlen.